

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik der Universität der Bundeswehr München (FPOINF/Ba)

vom 20. September 2011
geändert durch Änderungssatzung vom 27. Juni 2012
und durch Änderungssatzung vom 20. Februar 2017
und durch Änderungssatzung vom 12. Juni 2019
und durch Änderungssatzung vom 10. Juni 2020
und durch Änderungssatzung vom 20. September 2023
und durch Änderungssatzung vom 10. September 2024

Konsolidierte Lesefassung*

Bitte beachten: § 4 wird durch den geänderten § 6 ABaMaPO außer Kraft gesetzt und findet keine Anwendung.

*Hinweis:

Bei der vorliegenden Fassung der FPOINF/Ba handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der FPOINF/Ba vom 20. September 2011 die durch die Änderungssatzungen vom 27. Juni 2012, vom 20. Februar 2017, vom 12. Juni 2019, vom 10. Juni 2020, vom 20. September 2023 und vom 10. September 2024 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der FPOINF/Ba vom 20. September 2011 und der Änderungssatzungen vom 27. Juni 2012, vom 20. Februar 2017, vom 12. Juni 2019, vom 10. Juni 2020, vom 20. September 2023 und vom 10. September 2024 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

- 1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 15. November 2011 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2011, S. 3, lfd. Nr. 01.02, Anlage 2: FPOINF/Ba vom 20. September 2011.
- 2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 22. August 2012 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2012, S. 4, lfd. Nr. 1.04, Anlage 4: Änderungssatzung der FPOINF/Ba vom 27. Juni 2012.
- 3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 21. April 2017 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2017, S. 3, lfd. Nr. 2, Anlage 2: Zweite Änderungssatzung der FPOINF/Ba vom 20. Februar 2017.
- 4.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 26. August 2019 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2019, S. 3, lfd. Nr. 2, Anlage 2: Dritte Änderungssatzung der FPOINF/Ba vom 12. Juni 2019.
- 5.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 20. Juli 2020 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2020, S. 3, lfd. Nr. 2, Anlage 2: Vierte Änderungssatzung der FPOINF/Ba vom 10. Juni 2020.
- 6.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 5. Dezember 2023 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2024, S. 4, lfd. Nr. 1, Anlage 1: Fünfte Änderungssatzung der FPOINF/Ba vom 20. September 2023.
- 7.) Die Sechste Änderungssatzung der FPOINF/Ba wird in den nächsten Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München veröffentlicht.

Fachprüfungsordnung
für den
universitären Bachelor-Studiengang

Informatik

der
Universität der Bundeswehr München
(FPOINF/Ba)

vom 20. September 2011

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 27. Juni 2012

und der

2. Änderungssatzung vom 20. Februar 2017

und der

3. Änderungssatzung vom 12. Juni 2019

und der

4. Änderungssatzung vom 10. Juni 2020

und der

5. Änderungssatzung vom 20. September 2023

und der

6. Änderungssatzung vom 10. September 2024

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Seite

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich 4

§ 2 Zugang zum Bachelor-Studiengang 4

B Studienverlauf

§ 3 Anwendungsfächer und Module des Bachelor-Studiengangs 4

§ 4 Fortschrittsregelung 5

§ 5 Bachelor-Arbeit 5

C Akademischer Grad und Zeugnis

§ 6 Bachelor-Grad 5

§ 7 Zeugnis 5

D Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten 6

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise 7

Anlage 2: Fortschrittsschema 10

Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen 11

A
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ABaMaPO)

Diese Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelor-Studiengang Informatik (FPOINF/Ba) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären Bachelor-Studiengangs Informatik (INF).

§ 2
Zugang
zum Bachelor-Studiengang
(zu § 23 ABaMaPO)

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelor-Studiengang Informatik sind in § 23 Abs. 1 ABaMaPO angegeben.

B
Studienverlauf

§ 3
Anwendungsfächer und Module des
Bachelor-Studiengangs
(zu §§ 5, 24 ABaMaPO)

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Informatik muss mit einem der beiden folgenden Anwendungsfächer studiert werden:

- Elektrotechnik
- Mathematik und angewandte Systemwissenschaften

²Auf besonders begründeten Antrag mit Vorschlag eines Studienplans kann der Prüfungsausschuss weitere Anwendungsfächer im Einzelfall zulassen.

(2) ¹Die für den Bachelor-Studiengang angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in Anlage 1 angegeben. ²Jede bzw. jeder Studierende wählt ein Anwendungsfach gemäß Abs. 1 und absolviert die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1 Tabellen 1-4 sowie das Modul Bachelor-Arbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 5, und die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 6.

§ 4
Fortschrittsregelung
(zu § 6 ABaMaPO)

Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt gemäß dem Fortschrittsschema in Anlage 2 nachweisen.

§ 5
Bachelor-Arbeit
(zu § 26 ABaMaPO)

¹Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Bachelor-Studiengang Informatik eine Bachelor-Arbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. ³Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten. ⁴Spätestens am 1. März des dritten Studienjahres muss die bzw. der Studierende erstmalig ein Thema für die Bachelor-Arbeit annehmen.

C
Akademischer Grad und
Zeugnis

§ 6
Bachelor-Grad
(zu § 27 ABaMaPO)

¹Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.", verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(UniBw M)" geführt werden.

§ 7
Zeugnis
(zu § 22 ABaMaPO)

¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Bachelor-Arbeit und die Bachelor-Note enthält. ²Hat die bzw. der Studierende die für ein Anwendungsfach gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Module erfolgreich abgelegt, wird ihr bzw. ihm dieses Anwendungsfach im Zeugnis durch einen Zusatz bestätigt.

D
Schlussbestimmungen

§ 8
In-Kraft-Treten

Fachprüfungsordnung vom 20. September 2011

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 beginnen.

(2) Die Fachprüfungsordnung vom 1. September 2010 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die am 1. Oktober 2010 oder 1. Oktober 2009 ihr Studium begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

1. Änderungssatzung vom 27. Juni 2012

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2012 beginnen.

2. Änderungssatzung vom 20. Februar 2017

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2016 begonnen haben.

3. Änderungssatzung vom 12. Juni 2019

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2019 beginnen.

4. Änderungssatzung vom 10. Juni 2020

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2020 beginnen.

5. Änderungssatzung vom 20. September 2023

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2023 beginnen.

6. Änderungssatzung vom 10. September 2024

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2024 beginnen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Bachelor-Studiengang Informatik entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Fachprüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden.

Von den beiden gemäß § 3 Abs. 1 angebotenen Anwendungsfächern Elektrotechnik (Tabelle 3) bzw. Mathematik und Angewandte Systemwissenschaften (Tabelle 4) ist eines zu wählen und die dazu erforderlichen Module abzulegen. Weitere Anwendungsfächer können freiwillig gewählt und die erforderlichen Module dazu abgelegt werden.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Einführung in die Informatik 1	7	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Einführung in die Informatik 2	7	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Objektorientierte Programmierung	6	sP-60 oder mP-20 oder Pf (Bearbeitungszeitraum 6 bis 12 Wochen)	1.-6. Trimester
Programmierprojekt	9	prLN (Bearbeitungszeitraum 12 Wochen)	1.-9. Trimester
Konzepte der Programmierung	8	sP-(90-120) oder mP-30	1.-9. Trimester
Einführung in die Praktische Informatik	6	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
IT-Soft Skills	5	sP-(45-75) oder mP-(15-30) oder Pf (Bearbeitungszeitraum 6 bis 12 Wochen), prLN (Bearbeitungszeitraum 6 bis 12 Wochen)	
Rechnerarchitektur	6	sP-90 oder mP-30	1.-6. Trimester
Rechnerorganisation	5	sP-60 oder mP-20	1.-6. Trimester
Digitaltechnik	6	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Einführung in die Technische Informatik	6	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Rechnersysteme	6	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Analysis 1	5	sP-60 oder mP-20	1.-3. Trimester
Analysis 2	6	sP-60 oder mP-20	1.-3. Trimester
Lineare Algebra	6	sP-60 oder mP-20	1.-3. Trimester
Mathematische Strukturen	5	sP-60 oder mP-20	1.-3. Trimester
Wahrscheinlichkeitstheorie	5	sP-60 oder mP-20	1.-6. Trimester
Formale Sprachen und Automaten	5	sP-60 oder mP-20	1.-6. Trimester
Mathematische Logik	5	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Grundlagen der Berechenbarkeit	4	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Praktikumsmodul	5	prLN (Bearbeitungszeitraum 10 bis 12 Wochen)	1.-9. Trimester

Seminarmodul	3	SemA (Bearbeitungszeit 60 bis 80 Stunden und Vortrag von 20 bis 40 Minuten)	1.-9. Trimester
--------------	---	---	-----------------

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Aus dem im Modulhandbuch dokumentierten Angebot an Wahlpflichtmodulen ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS zu wählen.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Trimester
Wahlpflichtmodul	6	sP-(60-90) oder mP-(20-30) oder Pf (Bearbeitungszeitraum 6 bis 12 Wochen)	4.-9. Trimester

Tabelle 3: Anwendungsfach Elektrotechnik

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Elektrotechnische Grundlagen (mit Praktikum)	6	sP-(45-75) oder mP-(20-40), Pf (Bearbeitungszeit 20 bis 40 Stunden)	1.-9. Trimester
Grundlagen der Elektrotechnik II	8	sP-120 oder mP-25	1.-9. Trimester
Schaltungstechnik (mit Praktikum Grundsaltungen)	6	sP-75 oder mP-25, Pf (Bearbeitungszeit 20 bis 40 Stunden)	1.-9. Trimester

Tabelle 4: Anwendungsfach Mathematik und Angewandte Systemwissenschaften

Es sind das Modul „Lineare Algebra 2“ und drei der anderen vier Module zu wählen.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Lineare Algebra 2	5	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Numerik und Differentialgleichungen	5	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Statistik	5	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Zahlentheorie und Kryptographie	5	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester
Operations Research	5	sP-60 oder mP-20	1.-9. Trimester

Tabelle 5: Bachelor-Arbeit

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Bachelor-Arbeit	12	gemäß § 26 ABaMaPO	6.-9. Trimester

Tabelle 6: Verpflichtendes Begleitstudium studium plus

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrveranstal- tung	Leistungs- nachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Anrechenbare vor- und außeruniversitäre Leistungen/Sprachausbildung gemäß § 19 Abs. 1 ABaMaPO	8	P,S,V	TS	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 1, Seminar	3	S	Ref, SemA, Pf	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 2, Seminar und Training	5	S, T	SemA, Pf, TS	1.-9. Trimester

Anlage 2: Fortschrittsschema

Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweilige Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten am Ende der Quartale gemäß § 4 an.

Quartal	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten	3	14	24	36	45	60	75	92	110

Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

ABaMaPO	Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masters-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
B.Sc.	Bachelor of Science
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FPOINF/Ba	Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelor-Studiengang Informatik der Universität der Bundeswehr München
P	Praktikum
Pf	Portfolio
Präs	Präsentation
prLN	praktischer Leistungsnachweis
Ref	Referat
S	Seminar
SemA	Seminararbeit
sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
T	Training
TS	Teilnahmeschein
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
V	Vorlesung